Tennis-Club Kellinghusen von 1928 e. V.

Jacob-Fleischer-Straße 25548 Kellinghusen Telefon (04822) 30773 www.tc-kellinghusen.de



Einladung zur Mitgliederversammlung 2023

Liebe Mitglieder,

der Vorstand lädt Sie hiermit zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, den 29. März, um 20:00 Uhr, in unserer Tennishalle des TCK statt.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- 2. Genehmigung der Tagesordnung
- 3. Genehmigung des Protokolls unserer Mitgliederversammlung vom 16. März 2022
- 4. Verkürzte Berichte der Vorstandsmitglieder
- 5. Bericht der Kassenprüfer über den Jahresabschluss 2022
- 6. Entlastung des Vorstandes
- 7. Neuwahlen:
 - a. 2. Vorsitzender/ 2. Vorsitzende
 - b. Platzwart(in)
 - c. Pressewart(in)
 - d. Kassenprüfer(in)
 - e. Bestätigung des Jugendwartes/ der Jugendwartin
- 8. Änderung der Satzung zu § 5, Abs. 4: Vereinsstrafgewalt und Beendigung der Mitgliedschaft
- 9. Erledigung von Anträgen:
 Nach Ende der Antragsfrist werden alle eingegangenen Anträge ausgehängt bzw. ins Internet gestellt.
- 10. Haushaltsentwurf 2023
- 11. Ehrungen
- 12. Verschiedenes

Anmerkungen: Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit (§ 14 der Satzung). Anträge bitte bis zum 22. März 2023 an den 1. Vorsitzenden senden.

Die Unterlagen zu den Kassenberichten können ab den 15. März 2023 beim Schatzmeister eingesehen oder abgeholt werden. Wir bitten um vorherige telefonische Terminabsprache. Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 16. März 2022, wird im Clubhaus ausgehängt.

Mit sportlichen Grüßen Der Vorstand

Hauptsponsoren 2023: Autohaus Hellwig + Fölster und Sparkasse Westholstein

Änderung der Satzung zu § 5 Vereinsstrafgewalt und Beendigung der Mitgliedschaft

Neufassung von Absatz 4 des § 5:

Wenn ein Mitglied sich grob unsportlich verhält, schuldhaft in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt oder grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnung des Vereins begeht vereinsschädigend verhält, kann es durch Beschluss des Vorstandes einen Verweis erhalten, die Rechte aus der Mitgliedschaft aberkannt bekommen oder auch durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vereinsschädigendes Verhalten liegt zum Beispiel vor bei

- groben Satzungsverstößen.
- beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten,
- Verleumdung der Vorstandsmitglieder,
- Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern,
- erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern.

Über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit gem. § 12 Ziffer 3. Vor der Einleitung des Ausschlussverfahrens und Entscheidung des Vorstandes informiert der Vorstand das betroffene Vereinsmitglied mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung des konkreten Fehlverhaltens und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Dabei wird das betroffene Vereinsmitglied darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Entscheidung in der kommenden Vorstandsitzung durch Beschluss getroffen wird. Beim Ausschluss Jugendlicher muss der Jugendwart an der betreffenden Sitzung des Vorstandes teilnehmen. Der Beschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mit Begründung schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Berufungsausschuss einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstandsbeschluss und die Berufung sind dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses mitzuteilen.

Bestandsfassung von Absate 4 des § 5:

4. Wenn ein Mitglied sich grob unsportlich verhält oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes einen Verweis erhalten, die Rechte aus der Mitgliedschaft auf Zeit aberkannt bekommen, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn 2/3 seiner Mitglieder dafür stimmen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Beim Ausschluss Jugendlicher muss der Jugendwart an der betreffenden Sitzung teilnehmen. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Berufungsausschuss einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstandsbeschluss und die Berufung sind dem Vorsitzenden des

Berufungsausschusses mitzuteilen.